



Hans Robert Röthel
Rechtsanwalt

Der Beratung und Betreuung von Non-Profit-Organisationen durch Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie im Bereich des Vermögenscontrollings kommt bei Peters, Schönberger & Partner seit Langem eine besondere Bedeutung zu. Dies wird jetzt auch durch eine Vertiefung der Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Deutscher Stiftungen im Rahmen einer Premiumpartnerschaft dokumentiert. Darüber hinaus sind wir von Partnerseite nun auch im Landesausschuss für das Stiftungswesen vertreten, der die Stiftungsaufsichtsbehörden berät und sich der Förderung und Pflege des Stiftungswesens annimmt.

Zum breiten Beratungs- und Serviceangebot von PSP zählt auch der Münchner Gemeinnützigkeitstag, der im Herbst 2018 bereits zum dritten Mal in Kooperation mit der Stiftung Recht & Gesellschaft stattfinden wird. Über den konkreten Termin werden wir Sie demnächst informieren.

Bereits am 23. April 2018 wenden wir uns mit unserem Gemeinnützigkeits-Workshop zum zweiten Mal an die Praktiker von gemeinnützigen Einrichtungen und laden Sie herzlich dazu ein. Nähere Informationen zur Anmeldung für den Workshop sind auf der Rückseite des NPO Impuls aufgeführt.

NPO IMPULS

NEUIGKEITEN
FÜR STIFTUNGEN,
VEREINE UND
ANDERE NON-PROFIT-
ORGANISATIONEN
(NPO)

01

Februar/März 2018

INHALT

Zuwendungen als Kapital, Rücklage oder Spende? Nicht nur ein Thema der Spendenbescheinigung!

Kinderschutzrichtlinien: Pflicht oder Kür?

Ein Plädoyer für mehr Transparenz: Anforderungen an ein effektives Reportingsystem

Wieviel darf es sein? Wann ist eine Vergütung „unverhältnismäßig“?

Zuwendungen als Kapital, Rücklage oder Spende? Nicht nur ein Thema der Spendenbescheinigung!

Der steuerliche Sonderausgabenabzug für Zuwendungen an eine gemeinnützige Stiftung (§ 10b EStG) unterscheidet zwischen Zuwendungen in Form von Spenden sowie Zuwendungen in den (zu erhaltenden) Vermögenstock. Das Gemeinnützigkeitsrecht differenziert in diesem Zusammenhang außerdem zwischen zeitnah zu verwendenden Mitteln und Mitteln, die von der zeitnahen Verwendungspflicht ausgenommen sind.

Die Unterschiede bei Zuwendungen wirken sich auch auf die an das Handelsrecht angelehnte Rechnungslegung einer Stiftung aus, wengleich der handelsrechtliche Kapitalausweis, insbesondere die handelsrechtliche Bildung von Kapital- und Ergebnisrücklagen, nicht immer deckungsgleich mit dem vorgenannten Steuer- bzw. Gemeinnützigkeitsrecht ist. Zustiftungen, also Zuwendungen in das zu erhaltende Vermögen, sind bilanziell dem Stiftungskapital zuzuordnen. Zuwendungen, die das Stiftungsvermögen stärken, jedoch auch verbraucht werden dürfen, werden den Kapitalrücklagen zugeordnet. Zuwendungen, die als Spenden zu qualifizieren sind, werden nicht im Kapital, sondern regelmäßig direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung als Spendenerträge erfasst (bzw. bei spendensammelnden Organisationen ggfs. als separater Passivposten nach dem Eigenkapital, sofern sie noch nicht verbraucht sind).

Auch wenn Spenden-, Gemeinnützigkeits- und Bilanzrecht unterschiedliche Definitionen und Zielsetzungen bezüglich des Eigenkapitals einer Stiftung haben, ist ihnen eines gemein: Für alle drei Bereiche sollte bei Zuwendungen eindeutig im Vorhinein geregelt und dokumentiert sein, welche Art von Zuwendung beabsichtigt ist. Zur Vermeidung von unliebsamen Überraschungen sind hierbei auch stets etwaige einschränkend wirkende Regelungen oder besondere Erfordernisse laut Satzung zu beachten. ■



Gabriele Erhart
Wirtschaftsprüferin und
Steuerberaterin
▶ g.erhart@psp.eu

Kinderschutzrichtlinien: Pflicht oder Kür?

Viele Stiftungen und Vereine engagieren sich für das Wohl von Kindern. Die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern verlangt aber von Allen im Umgang mit Kindern besondere Aufmerksamkeit: Kinder sind bestmöglich, insbesondere vor Gefährdungen durch Erwachsene, zu schützen. Hierzu sind gemeinnützige Körperschaften, die sich im Bereich der Jugendhilfe betätigen, zu entsprechenden Maßnahmen verpflichtet. Auch um vorbeugend zu vermeiden, dass ein – selbst im Nachhinein unbegründeter – Verdacht die Grundlagen einer langjährigen erfolgreichen Arbeit einer gemeinnützigen Einrichtung gefährdet.

Aber auch die Erwachsenen, die sich für Kinder einsetzen, bedürfen des Schutzes und der Unterstützung. Gerade solche Stiftungen und Vereine, die mit ehrenamtlichen Helfern arbeiten, trifft eine besondere Fürsorgepflicht, ihre Mitarbeiter möglichst gut auf den Umgang mit fremden Kindern vorzubereiten und vor falschen Verdächtigungen zu schützen.

Deshalb werden zunehmend sogenannte „Kinderschutzrichtlinien“ in entsprechenden Stiftungen und Vereinen zum Verhalten von Erwachsenen gegenüber Kindern entwickelt. Dies auch, um die Reputation der Organisation zu wahren und damit die Fortführung der Arbeit zugunsten der Kinder zu sichern.

Der Umfang solcher „Kinderschutzrichtlinien“ kann von einem Merkblatt bis hin zu ausführlichen Compliance-Regelwerken reichen, in denen bspw. auch für Verdachtsfälle konkrete Ablaufpläne mit detaillierten Anweisungen enthalten sind. Standardlösungen gibt es dabei nicht, sondern jede mit Kindern und für Kinder arbeitende Einrichtung sollte prüfen, ob eine und welche Art von Kinderschutzrichtlinie im Interesse der Kinder ist. ■



Sophia von Hake, LL.M.
Rechtsanwältin und
Fachanwältin für Steuerrecht
▶ s.vonhake@psp.eu

Ein Plädoyer für mehr Transparenz: Anforderungen an ein effektives Reporting- system

Das von niedrigen Zinsen geprägte Kapitalmarktumfeld zwingt auch gemeinnützige Körperschaften in immer risikoreichere Anlagen. Wer realen Kapitalerhalt anstrebt, muss für die Vermögensallokation Aktien und andere Anlageklassen berücksichtigen, die jedoch nicht mehr als sicher im Sinne einer mündelsicheren Anlage gelten. Entsprechend entstehen häufig Portfolios, die nicht ohne fachliche Expertise aufgebaut und überwacht werden können. Dabei bildet ein aussagekräftiges Reporting die Grundlage für die Steuerung solcher komplexer Portfolios und bedarf bestimmter Mindestbestandteile.

Das Vermögensreporting hat die Vermögensallokation der Organisation in allen relevanten (Risiko-)Facetten übersichtlich und leicht verständlich darzustellen – konsolidiert sowie ggf. auch gesondert je Vermögensverwalter. So dürfen zur Prüfung der Einhaltung der Anlagerichtlinien bspw. Aufstellungen zu Anlageformen, Währungen, Regionen, Laufzeiten und Bonitäten nicht fehlen. Eine Darstellung der Vermögensentwicklung und eine Performance-Analyse macht nicht nur deutlich, welche Anlagen und Anlageklassen das Ergebnis wesentlich beeinflusst haben, es ermöglicht auch eine fundierte Bewertung der beauftragten Vermögensverwalter zur Strukturierung der zukünftigen Allokation.

Ein leistungsfähiges externes und objektives Reporting als Bestandteil des Risikomanagements unterstützt die Organisation bei ihren Kontrollaufgaben und dient zugleich der Vermögenssteuerung. Die Aufgaben des PSP Family Office liegen neben der Strategieberatung in diesem Kontext insbesondere in der Erfassung der Transaktionen und Bestände der Vermögensverwalter, der Überprüfung der Anlagerichtlinien, Kosten- und Risikopositionierung, der Messung und Bewertung der Verwalter-Performance und der Zusammenfassung all dieser Aspekte in Form eines transparenten Berichts. ■



Maik Paukstadt
Steuerberater und
Certified Financial Planner
► m.paukstadt@psp.eu

Wieviel darf es sein? Wann ist eine Vergütung „unverhältnismäßig“?

Viele gemeinnützige Organisationen werden von hauptamtlichen Geschäftsführern oder Vorständen geführt. Jenseits einer möglichen Erwartungshaltung der Öffentlichkeit, z. B. von Spendern, dass die Vergütungshöhe unter denen der gewerblichen Wirtschaft bleiben sollte, sind die Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts zu beachten.

Nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO darf eine gemeinnützige Körperschaft keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Was unverhältnismäßig ist und was nicht, darüber lässt sich trefflich streiten. Grundsätzlich gilt die Fremdüblichkeit als Maßstab. Viele gemeinnützige Körperschaften sind jedoch nach ihren Tätigkeiten, ihrer Größe und ihrem Organisationsaufbau schlicht „einzigartig“. Ein Fremdvergleich, wie bspw. für den Geschäftsführer eines Krankenhauses, kann daher in vielen Fällen nicht zweifelsfrei geführt werden.

Die Professionalisierung führt letztlich oftmals zur Unvermeidbarkeit „hoher“ Vergütungen, wenn bei den Anforderungsprofilen insbesondere für Führungskräfte keine Abstriche gemacht werden können. Mit der Höhe der Vergütung steigt jedoch das Aufgriffsrisiko durch die Finanzverwaltung. Nunmehr ist auch ein Verfahren zu einem solchen Streitfall beim BFH anhängig geworden (Az. V R 5/17), was dieser Thematik bei den Finanzbehörden noch mehr Aufmerksamkeit verschaffen dürfte.

Gemeinnützige Körperschaften sollten deshalb bestmögliche Vorsorge zur Erfüllung ihrer Nachweispflicht bezüglich der Angemessenheit sämtlicher Vergütungen, bspw. auch von Sitzungsgeldern, treffen. Dies gilt nicht nur in Bezug auf die Höhe der gezahlten Vergütungen, sondern auch für deren vertragliche Grundlage. Insbesondere bei Bonuszahlungen sollten Ziele und deren Erreichung nachvollziehbar dokumentiert werden. ■



Dr. Thomas Fritz
Steuerberater
► t.fritz@psp.eu



STIFTUNG  **RECHT &
GESELLSCHAFT**

EINLADUNG ZUM **GEMEINNÜTZIGKEITS- WORKSHOP 2018**

SAVE THE DATE

Montag, 23. April 2018, von 8:30 bis 12:30 Uhr

Ort: Kanzlei Peters, Schönberger & Partner, Schackstraße 2, 80539 München

Die Stiftung Recht & Gesellschaft veranstaltet in Kooperation mit der Kanzlei Peters, Schönberger & Partner am 23. April 2018 einen weiteren Gemeinnützigkeits-Workshop, zu dem Sie herzlich eingeladen sind! Der Gemeinnützigkeits-Workshop ist exklusiv für Teilnehmer aus dem Kreis Gremienmitglieder oder Mitarbeiter im Gemeinnützigkeitsbereich.

Inhalte des Workshops:

In zwei Referaten werden die Grundlagen und Besonderheiten der Umsatzsteuer und Rechnungslegung des Spendenrechts und der Rücklagen- und Vermögensbildung für Stiftungen, Vereine und andere Non-Profit-Organisationen dargestellt. Der Workshop bietet Ihnen die Möglichkeit, Ihre Steuerexpertise anhand anschaulicher Beispiele zu vertiefen und in die Praxis zu transferieren. Insbesondere haben Sie Gelegenheit, Ihre individuellen steuerlichen Fragestellungen mit den Referenten und anderen Teilnehmern zu diskutieren.

Ihre Referenten:

- Gabriele Erhart, Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin und Partnerin bei PSP
- Dr. Thomas Fritz, Steuerberater und Partner bei PSP
- Dr. Kristin Heidler, Steuerberaterin und Sozia bei PSP
- Sabine Neizel, Steuerberaterin bei PSP

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei und beinhaltet ein Mittagessen sowie eine Kaffeepause.

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung bis zum 13. April 2018 per E-Mail an:

► Sandra Weber (s.weber@psp.eu)

Impressum

Der PSP NPO-Newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.